

Stadt Voerde (Niederrhein)
**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 18 vom 31.07.2017

8. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein) Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes der Stadt Voerde (Niederrhein) Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“	1-3

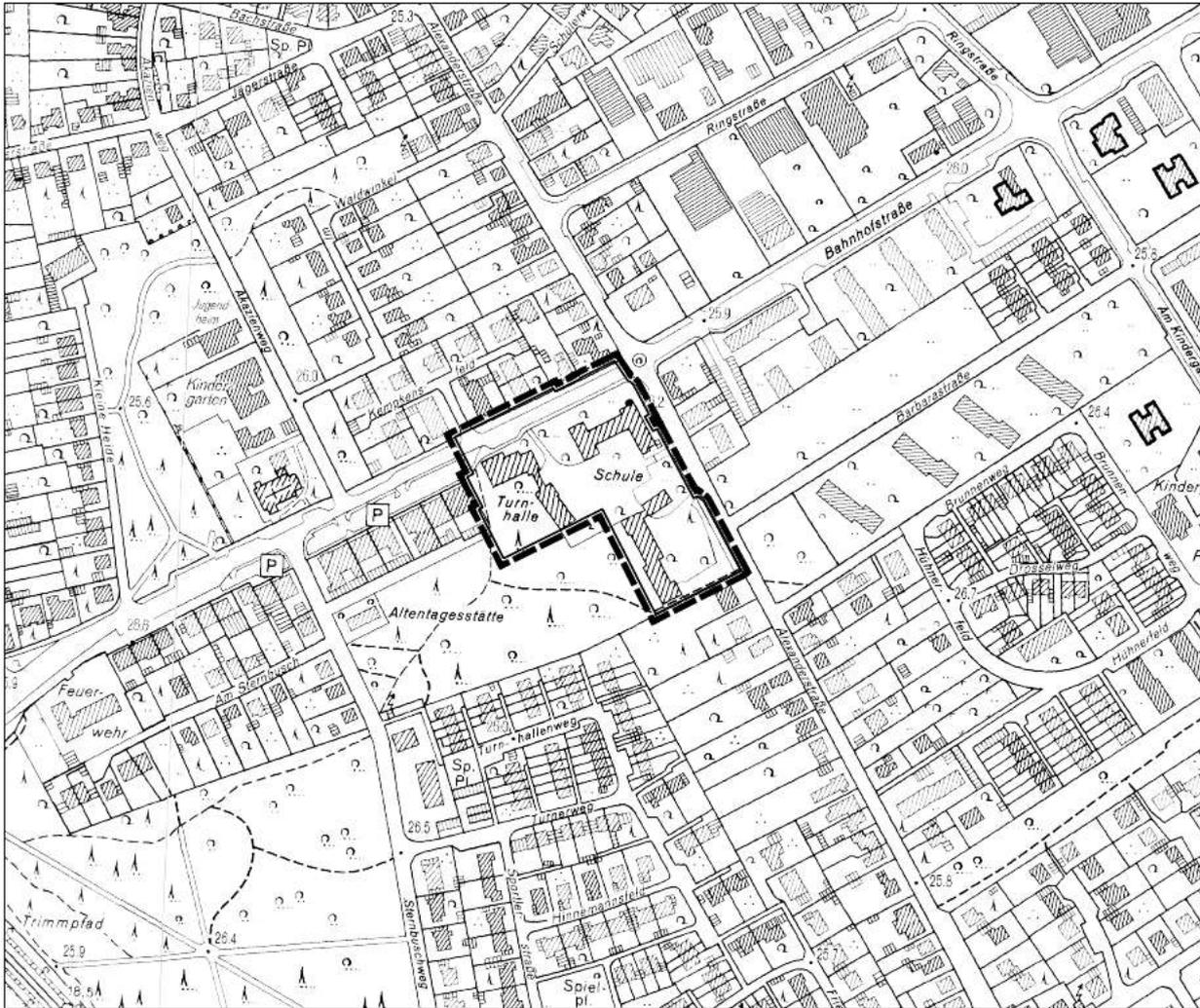
**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Voerde (Niederrhein)**
**Aufstellung und öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes der Stadt Voerde (Niederrhein)
Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“**

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 aufgrund des § 2 Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ beschlossen.

In seiner Sitzung am 11.07.2017 hat der Rat der Stadt Voerde den Aufstellungsbeschluss geändert, indem der Geltungsbereich angepasst wurde.

Gemäß §§ 233, 245 c Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen (hier: BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)).

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanentwurfes ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Darstellung auf der Grundlage der deutschen Grundkarte 1:5.000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll - Nr. 17/07

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des

----- Bebauungsplan Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“

Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines städtebaulich attraktiven und bedarfsgerechten Wohnquartiers zur Innenverdichtung im östlichen Bereich des Stadtteils Voerde.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Voerde in der Sitzung am 11.07.2017 den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 134 „Wohnquartier Pestalozzischule“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits

vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß §§ 13, 13a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

In die Planunterlagen kann in der Zeit von Mittwoch, den 09.08.2017 bis einschließlich Mittwoch, den 13.09.2017 im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag und Dienstag	08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:30 Uhr
Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

Zudem sind die Planunterlagen im Internet unter **www.voerde.de/planungen** einsehbar.

Mit dem Planentwurf und der Begründung inkl. Anlagen liegen folgende Unterlagen aus:

- Ergebnisse Artenschutzprüfung (ASP) – Stufe 1
- Ergebnisse versickerungs- und verwertungstechnischer Bodenuntersuchung
- Versickerungskonzept Regenwasser inkl. Kurzerläuterung
- Schallimmissionsprognose
- Lageplan Waldrandgestaltung
- umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der benachbarten Gemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB: Kreis Wesel vom 08.08.2016 und Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 19.07.2016.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

(Durch eine Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die Präklusionsvorschrift des § 47 Abs. 2a VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist).

Voerde (Niederrhein), den 31.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Wilfried Limke
Erster Beigeordneter